

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebzehntes Stück vom Jahre 1859.

M XXXIX. Verordnung

vom 9. December 1859, betreffend die Abänderung der Verordnung über die Errichtung einer Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen vom 2. März 1842 (Ges.-Samml. 1842, S. 57).

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg etc. haben, da der in der Verordnung vom 2. März 1842 (Ges.-Samml. 1842, S. 57) §. 24 bestimmte Zeitraum von 10 Jahren als zu kurz erschien, um in demselben eine sichere Grundlage für eine mit den Statuten der Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen vorzunehmende Revision zu gewinnen, erst jetzt die vorbehaltenen genaue Prüfung der grundsätzlichen Bestimmungen der Anstalt eintreten lassen können.

Als Resultat dieser sorgfältigen Untersuchung hat sich ergeben, daß es, ohne den Bestand der Anstalt zu gefährden, auch zur Zeit noch nicht thöricht ist, die Wittwen-Gehalte und Waisen-Unterstützungen zu erhöhen. Dagegen hat sich die Nützlichkeit der Aufnahme einer neuen Beitrags- und Pensionsklasse, sowie verschiedener anderer Modificationen der Statuten herausgestellt und haben Wir deshalb beschloffen, zusätzlich zu der Verordnung vom 2. März 1842 zu bestimmen, was folgt:

Art. 1.

Zu §. 3 nlin. 1 der Verordnung.

Auch die Mitglieder des Gendarmerie-Corps können der Pensions-Anstalt beitreten, ohne jedoch zum Beitritt zwangsverpflichtet zu sein.

Fürst. Schw. Rudolst. Gesesamml. XX.

26

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 17. Dec. 1859.